

Aktenzeichen: 4 AZR 805/77

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ZPO § 829; §§ 850, 850 c, 850 e, 850 f, 857 ZPO;
BGB §§ 138, 398

Leitsätze:

1. Eine Sicherungsabtretung zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger ist, auch wenn sie zeitlich unbefristet ist und sich auf das gesamte pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners bezieht, wirksam. Sie geht einer späteren Pfändung vor.
2. Die Rechte aus einer solchen Abtretung können aber insoweit verwirken, als der Zessionar dem Schuldner eine Einziehungsermächtigung zur Inanspruchnahme der abgetretenen Bezüge im eigenen Namen und für eigene Zwecke erteilt. Es ist unbeachtlich, wann die Einziehungsermächtigung erteilt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 805/77

3 Sa 75/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
24. Oktober 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Berner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. August 1977 - 3 Sa 75/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat gegen den Schuldner M P eine rechtskräftig titulierte Forderung in Höhe von DM 8.703,92 nebst 12 % Zinsen aus DM 6.877,02 seit 1. Oktober 1976. Wegen dieser Forderung hat sie mit einem der Beklagten am 30. August 1976 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Sigmaringen den Anspruch des Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens bis zur Deckung ihrer Forderung gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Der Schuldner war bei der Beklagten vom 10. März 1976 bis 30. September 1976 aufgrund eines schriftlichen Beratungsvertrages als Berater tätig. Als Vergütung war bei voller Arbeitsleistung (40-Stunden-Woche) ein monatliches Honorar von DM 9.500,-- vereinbart. Ferner stellte die Beklagte dem Schuldner eine möblierte Wohnung und einen PKW, Typ Daimler-Benz Limousine 230/6, als Dienstwagen zur Verfügung.

Der Schuldner ist hochverschuldet. Unter dem 16. März 1976 schloß er mit Rechtsanwalt Dr. M , O , folgenden schriftlichen "Treuhandvertrag":

- "1. Herr P hat Rechtsanwalt Dr. M beauftragt, ein Moratorium durchzuführen. Zu diesem Zweck hat Herr P Rechtsanwalt Dr. M bevollmächtigt, mit seinen Gläubigern zu verhandeln und Vereinbarungen zu schließen.
2. Herr P tritt zur Sicherung der Durchführung des Moratoriums sämtliche pfändbaren Bezüge aus Arbeitseinkommen, Beraterverträgen etc. gegen seine jeweiligen Arbeitgeber, bzw. Dienstherrn an Herrn Rechtsanwalt Dr. M treuhänderisch ab. Rechtsanwalt Dr. M wird die abgetretenen Bezüge anteilmäßig und entsprechend etwaiger Vereinbarungen an die Gläubiger auszahlen."

Unter dem 10. Mai 1976 schrieb Rechtsanwalt Dr. M an die Beklagte u.a.:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

"Sämtlichen Gläubigern habe ich mit Schreiben vom 26. April 1976 mitgeteilt, daß von dem von Herrn P bei Ihnen erzielten Beratungshonorar monatlich DM 5.000,-- an mich in Erfüllung der Sicherungsabtretung abgeführt werden. Keiner der Gläubiger hat dem widersprochen, so daß Sie in jedem Falle den Überschuß an Herrn P sofort auszahlen können, wenn sichergestellt ist, daß DM 5.000,-- an mich überwiesen werden. Herr P hat versprochen, dies zu tun."

In der Folgezeit überwies die Beklagte monatlich DM 5.000,-- an Rechtsanwalt Dr. M und zahlte dem Schuldner den darüber hinausgehenden Betrag aus. Nachdem der Beratervertrag mit dem Schuldner fristgerecht zum 30. September 1976 gekündigt worden war, war der Schuldner in den Monaten Oktober und November 1976 noch tageweise für die Beklagte tätig. Sein Honorar für Oktober 1976 belief sich auf DM 5.600,61. Hiervon überwies die Beklagte DM 3.376,11 an Rechtsanwalt Dr. M und zahlte den Restbetrag von DM 2.224,50 an den Schuldner aus. Das Honorar des Schuldners für November 1976 belief sich auf DM 1.055,--. Diesen Betrag zahlte die Beklagte voll an den Schuldner aus. Danach war der Schuldner für die Beklagte nicht mehr tätig.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß der Treuhandvertrag zwischen dem Schuldner und Rechtsanwalt Dr. M rechtsunwirksam sei. Selbst unter Berücksichtigung des an Dr. M monatlich abgeführten Betrages von DM 5.000,-- sei dem Schuldner noch ein so hoher pfändbarer Betrag verblieben, daß die bis zur Beendigung der Tätigkeit des Schuldners bei der Beklagten angefallenen pfändbaren Beträge zur Deckung der Forderung der Klägerin ausgereicht hätten. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 8.703,92 nebst 12 % Zinsen aus DM 6.877,02 seit 1. Oktober 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und sich auf den Treuhandvertrag zwischen dem Schuldner und Rechtsanwalt Dr. M berufen.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin DM 4.975,10 nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat mit ihrer Berufung die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von DM 8.212,73 nebst 12 % Zinsen aus DM 6.877,02 seit 1. Oktober 1976 erstrebt, während die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht auf DM 8.212,73 neu festgesetzt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die in der ersten Instanz strittige Frage, ob die Gerichte für Arbeitssachen für die Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig sind, haben die Vorinstanzen bejaht. Daran ist das Revisionsgericht gebunden (vgl. § 73 Abs. 2 ArbGG).

Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Abführung pfändbarer Bezüge des Schuldners P verneint, weil der Schuldner seine pfändbaren Bezüge an den Treuhänder Dr. M rechtswirksam abgetreten habe und die Klägerin erst zum Zuge kommen könne, wenn die der Abtretung zugrunde liegenden Forderungen erledigt seien. Letzteres habe die Klägerin aber nicht behauptet.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts kann der Senat nicht folgen. Der der Beklagten am 30. August 1976 zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluß konnte den Honoraranspruch des Schuldners für August 1976 erfassen, den die Beklagte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt hatte, sowie die später fällig gewordenen Honoraransprüche für September, Oktober und November 1976 (§ 832 ZPO). Die Honoraransprüche des Schuldners sind Arbeitseinkommen i.S. des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Arbeitseinkommen in diesem Sinne sind u.a. Arbeits- und Dienstlöhne sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen (vgl. § 850 Abs. 2 ZPO). Aufgrund des Beratungsvertrages war der Schuldner für die Beklagte tätig. Diese Dienstleistungen nahmen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig in Anspruch, denn der Schuldner war nur für die Beklagte tätig. Für den Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist es unerheblich, ob die Vergütung aus einem Arbeitsverhältnis oder einem freien Dienstvertragsverhältnis bezogen wird (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., 1979, § 850 Anm. 2 A, 2 F). Es kann daher offenbleiben, ob zwischen dem Schuldner und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestand oder der Beratungsvertrag vom 10. März 1976 rechtlich als unabhängiger Dienstvertrag anzusehen ist.

Aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann die Klägerin nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von der Beklagten für die Zeit von August bis November 1976 die Zahlung der pfändbaren Bezüge des Schuldners verlangen, soweit sie monatlich DM 5.000,-- überstiegen. Denn insoweit ist die Abtretung der Bezüge des Schuldners an den Treuhänder Dr. M unwirksam. Im übrigen ist die Abtretung jedoch wirksam.

Nach dem Treuhandvertrag zwischen Rechtsanwalt Dr. M und dem Schuldner vom 16. März 1976 trat der Schuldner "zur Sicherung der Durchführung des Moratoriums sämtliche pfändbaren Bezüge aus Arbeitseinkommen, Beraterverträgen etc. gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn an Rechtsanwalt Dr. M treuhänderisch ab". Eine solche Abtretung ist grundsätzlich wirksam.

Nach allgemeiner Auffassung können auch künftige Lohnforderungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber abgetreten werden (BAG AP Nr. 3 zu § 398 BGB; BAG AP Nr. 26 zu § 138 BGB mit weiteren

abweisen). Der Umfang der

genügend



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, weil nur dann der Drittschuldner (hier: die Beklagte) erkennen kann, in welchem Ausmaß die Leistung an den neuen Gläubiger erfolgen muß. Ob das Erfordernis der Bestimmtheit erfüllt ist, ist allein unter Betrachtung der abgetretenen Forderung selbst zu beurteilen. Dies folgt aus der Rechtsnatur der Abtretung als eines abstrakten, von ihrem Rechtsgrund losgelösten Rechtsgeschäfts, dessen Wirksamkeit grundsätzlich unabhängig von der Rechtsgültigkeit des Grundgeschäfts ist. Damit wird für den Drittschuldner die Abtretung ohne Rücksicht darauf wirksam, ob er das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft kennt oder ob dieses Rechtsgeschäft wirksam ist (BAG AP Nr. 3 zu § 398 BGB). Diesen Anforderungen genügt der Abtretungsvertrag zwischen dem Schuldner und Dr. M . Die dort erwähnten pfändbaren Bezüge aus Arbeitseinkommen und Beraterverträgen gegen den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfassen klar bestimmbar alle pfändbaren Bezüge des Schuldners gegen die Beklagte aus der Tätigkeit des Schuldners für die Beklagte. Wenn in dem Abtretungsvertrag auch Bezüge "etc." erwähnt werden, so mögen die Bezüge insoweit zu unbestimmt bezeichnet sein. Das ist aber unerheblich. Denn im Streitfall kommt es für die Bestimmbarkeit schon im voraus abgetretener Forderungen allein darauf an, ob die vom Abtretungsempfänger im einzelnen Fall in Anspruch genommene Forderung - hier: aus Arbeitseinkommen und Beraterverträgen - genügend bestimmbar ist (BGHZ 26, 185 [189]; BGHZ 7, 365 [369]). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Gegen die Wirksamkeit der Abtretung an Dr. M lassen sich auch keine Bedenken daraus herleiten, daß es sich um eine Abtretung "zur Sicherung der Durchführung des Moratoriums", also um eine Sicherungsabtretung handelt. Die Zulässigkeit einer Sicherungsabtretung ist allgemein anerkannt, auch wenn die Abtretung zeitlich unbefristet ist und sich auf das gesamte pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners bezieht (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 398 BGB; Palandt, BGB, 38. Aufl., 1979, § 398 Anm. 6). Eine Sicherungsabtretung kann allerdings dann wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein (§ 138 BGB), wenn sie dazu führt, daß der Schuldner

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zu vertragsuntreuem Verhalten gegen andere Gläubiger gedrängt wird (vgl. BGH NJW 1969, 318 [320]), wenn sie eine sittenwidrige Gefährdung der Interessen anderer Gläubiger darstellt (vgl. BGH DB 1977, 949) oder wenn sie gar vereinbart wird, um andere Gläubiger zu schädigen. Davon kann hier keine Rede sein. Die Sicherungsabtretung an Dr. M nötigte den Schuldner nicht, sich gegenüber der Klägerin rechts- oder vertragswidrig zu verhalten. Sie gefährdete auch nicht in sittenwidriger Weise Interessen der Klägerin und wurde nicht vereinbart, um die Klägerin zu schädigen; das Gegenteil ist richtig. Die Sicherungsabtretung des Schuldners diente dazu, alle seine Gläubiger, darunter die Klägerin, gleichmäßig zu befriedigen. Dazu wurden die an Dr. M von der Beklagten abgeführten Beträge unbestritten auch tatsächlich verwendet.

Der Zessionar Dr. M hat jedoch seine Rechte aus der Abtretung verwirkt, soweit er hinsichtlich der monatlich DM 5.000,-- übersteigenden pfändbaren Bezüge dem Schuldner eine Einziehungsermächtigung erteilte. In diesem Umfang ist die Abtretung unwirksam. In der Erklärung des Rechtsanwalts Dr. M die Beklagte könne den monatlich DM 5.000,-- übersteigenden "Überschuß" an den Schuldner sofort auszahlen, liegt zugleich die Ermächtigung an den Schuldner, diesen Betrag im eigenen Namen einzuziehen. Eine solche Einziehungsermächtigung zugunsten des Zedenten - hier: des Schuldners - ist bei der Sicherungsabtretung nicht ungewöhnlich, sondern - jedenfalls bei der stillen Zession - sogar der Regelfall (vgl. BGHZ 32, 357; BGH NJW 1978, 698). Im vorliegenden Fall stellt sich die Einziehungsermächtigung jedoch als rechtsmißbräuchliche Ausnutzung der Rechtsstellung des Zessionars dar. Denn sie verstößt gegen den Zweck der Vorschriften über den Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO, verletzt berechnigte Interessen der Klägerin und dient nicht zur Wahrung berechtigter Interessen des Zessionars (Dr. M), des Zedenten (Schuldner) oder des Drittschuldners (Beklagte). Der Zweck der Vorschriften über den Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO liegt nicht nur darin, einem Arbeitnehmer oder sonstigem Dienstverpflichteten soviel zu belassen, daß er mit dem unpfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens seinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Lebensunterhalt bestreiten kann, sondern auch darin, den Gläubigern des Arbeitnehmers oder Dienstverpflichteten den Zugriff auf das Arbeitseinkommen insoweit zu gestatten, als es in der vom Gesetz festgelegten Höhe (vgl. § 850 c ZPO und die Lohnpfändungstabelle) nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Arbeitnehmers oder Dienstverpflichteten erforderlich ist. Dieser Gesetzeszweck wird hier dadurch umgangen, daß der Schuldner aufgrund der Einziehungsermächtigung in die Lage versetzt worden ist, den über DM 5.000,-- hinausgehenden Teil seiner monatlichen Vergütung - auch soweit er pfändbar ist - im eigenen Namen von der Beklagten einzuziehen und für eigene Zwecke zu verwenden, ohne daß den übrigen Gläubigern eine Zugriffsmöglichkeit gestattet werden soll.

Diese Einziehungsermächtigung zugunsten des Schuldners ver-
letzt berechnigte Interessen der Klägerin. Als Gläubigerin hat
sie ein berechtigtes Interesse daran, zum rechtlich frühestmög-
lichen Zeitpunkt in das Vermögen des Schuldners vollstrecken
zu können. Hierbei muß sie es hinnehmen, daß vorrangige Gläubi-
ger vor ihr Zugriff auf das Vermögen des Schuldners erhalten.
Die Sicherungsabtretung zugunsten von Dr. M vom 16. März
1976 geht der Pfändung der Klägerin vom 30. August 1976 vor.
Die Sicherungsabtretung besteht daher solange, bis die ihr zu-
grunde liegenden Forderungen befriedigt sind. Anders als das
Pfändungspfandrecht aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs-
beschlusses (vgl. hierzu BAG AP Nr. 5 zu § 829 ZPO) wird die
Sicherungsabtretung nicht automatisch zu dem Zeitpunkt hinfällig,
zu dem der Zessionar voll befriedigt wäre, wenn er seit dem Zeit-
punkt der Zustellung des nachrangigen Pfändungs- und Überweisungs-
beschlusses die pfändbaren Bezüge bis zur Höchstgrenze ausge-
schöpft und sich vom Drittschuldner (hier: der Beklagten) hätte
überweisen lassen. Das Pfändungspfandrecht erstreckt sich nach
dem formularmäßigen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nur auf
eine bestimmte Höhe des Arbeitseinkommens des Schuldners; denn
dieses ist nur "solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch ge-
deckt ist". In dem Zeitpunkt, in dem nach der Zustellung des Pfän-
dungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gläubigeranspruch mit dem jeweils pfändbaren Teil der laufenden Bezüge des Schuldners voll abgedeckt ist, wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegenstandslos und das Pfändungspfandrecht des Gläubigers erlischt. Dies verkennt Grunsky (Anm. zu AP Nr. 5 zu § 829 ZPO).

Im Gegensatz zum Pfändungspfandrecht erstreckt sich die Sicherungsabtretung in der Regel - so auch im vorliegenden Fall - nicht auf eine bestimmte Höhe der laufenden Bezüge des Zedenten. Sie kann frühestens hinfällig werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Forderungen der Gläubiger befriedigt sind, gleichgültig ob der Zessionar die voll pfändbaren Bezüge des Zedenten für sich zur Befriedigung der zugrundeliegenden Forderungen in Anspruch nimmt oder nicht. Denn der Sicherungszweck der Abtretung ist erst erfüllt, wenn die zugrundeliegenden Forderungen voll befriedigt sind. Selbst wenn aber die zugrundeliegenden Forderungen befriedigt sind, wird die Abtretung grundsätzlich nicht automatisch hinfällig, vielmehr erwirbt in einem solchen Fall der Zedent nur einen Anspruch auf Rückübertragung der Forderung. Ein automatischer Rückfall der Forderung an den Zedenten kommt nur in Betracht, wenn dies im Abtretungsvertrag vereinbart ist (BGH WM 1960, 1407). Eine solche Vereinbarung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht getroffen worden. Die Klägerin könnte daher mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen die Beklagte erst dann zum Zuge kommen, wenn die der Sicherungsabtretung zugrundeliegenden Forderungen der Gläubiger getilgt und danach die an Dr. M abgetretenen Forderungen auf den Schuldner rückübertragen worden sind. Durch die von Dr. M dem Schuldner erteilte Einziehungsermächtigung im eigenen Namen und für eigene Zwecke wird die Tilgung der der Sicherungsabtretung zugrundeliegenden Forderungen der Gläubiger hinausgezögert. Eine Tilgung dieser Forderungen wäre bei voller Inanspruchnahme der Sicherungsabtretung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Damit wird das berechnete Interesse der Klägerin verletzt, unter voller Wahrung der Interessen vorrangiger Gläubiger ihrerseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Vermögen des Schuldners vollstrecken zu können, gleichgültig ob die Klägerin nach einer Rückübertragung der Honoraransprüche auf den Schuldner einen neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen die Beklagte erwirken müßte, um Zugriff



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw für iOS

BGH Z 56,

- 10 -

Das Interesse der Klägerin an einer möglichst frühzeitigen Vollstreckung kann nicht dadurch gewahrt werden, daß sie die dem Schuldner erteilte Einziehungsermächtigung pfänden und sich zur Einziehung überweisen läßt. Denn dies ist rechtlich nicht möglich. Beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist nach einer allerdings bestrittenen Auffassung das durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß begründete Einziehungsrecht des Gläubigers gegen den Drittschuldner pfändbar (LG Osnabrück, NJW 1956, 1076; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 835 Anm. 2 B; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 857 Anm. II 5 a und § 835 Anm. V 3 nebst Fußn. 40 mit weiteren Nachweisen; a.A. Fleischmann, NJW 1956, 1076). Bei der Abtretung hingegen ist die vom Zessionar dem Zedenten erteilte Einziehungsermächtigung nur eine Befugnis, eine Handlungsmöglichkeit, die das Einziehungsrecht des Zessionars unberührt läßt. Der Zessionar kann also trotz der von ihm erteilten Einziehungsermächtigung vom Drittschuldner jederzeit Zahlung an sich verlangen; beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluß geht hingegen das Einziehungsrecht auf den Pfändungsgläubiger über, dem Schuldner wird das Einziehungsrecht entzogen (§ 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Das Einziehungsrecht aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vermittelt demgemäß eine Rechtsstellung, die pfändbar ist, währendes sich bei der vom Zessionar erteilten Einziehungsermächtigung nur um eine Handlungsmöglichkeit handelt, die nicht pfändbar ist (vgl. Stein-Jonas-Münzberg, aaO, § 857 Anm. I 1 b; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 857 Anm. 1 c).

Die Sicherungsabtretung dient nicht der Wahrung berechtigter Interessen des Zessionars Dr. M , soweit er dem Schuldner eine Einziehungsermächtigung im eigenen Namen und für eigene Zwecke erteilt hat. Ein berechtigtes Interesse des Zessionars an der Sicherungsabtretung besteht nur in dem Umfang, in dem er sie in Anspruch nimmt und soweit er dem Zedenten eine Einziehungsermächtigung erteilt mit dem Ziel, die eingezogenen Beträge seinerseits an den Zessionar abzuführen. Das tatsächliche

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Interesse des Zessionars, den Zedenten bei einer nicht vollen Inanspruchnahme der Sicherungsabtretung zu veranlassen, das Dienstverhältnis fortzusetzen und nicht zu beenden, weil es sich nicht lohne, nur für die Gläubiger zu arbeiten, wird durch die Rechtsordnung nicht geschützt, auch wenn es wirtschaftlicher Vernunft entsprechen mag (a.A. Grunsky, Anm. zu AP Nr. 5 zu § 829 ZPO). Im Interesse aller Gläubiger eines Dienstleistenden billigt das Gesetz diesem nur bestimmte Beträge zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zu. Das sind die Beträge, die nach den Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO unpfändbar sind. Ein darüber hinausgehendes Arbeitseinkommen steht den Gläubigern des Dienstleistenden zur Verfügung. Daher kann auch der Schuldner kein berechtigtes Interesse daran geltend machen, daß ihm aufgrund der Einziehungsermächtigung des Zessionars Dr. M mehr Beträge zufließen, als nach den Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO unpfändbar sind. Eben- sowenig besteht ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der dem Schuldner erteilten Einziehungsermächtigung; der Beklagten kann es gleichgültig sein, an wen sie die Honorare des Schuldners abführen muß.

Der rechtsmißbräuchlichen Ausnutzung der Rechtsstellung des Zessionars kann nur dadurch begegnet werden, daß die Abtretung im Umfang der Einziehungsermächtigung als unwirksam angesehen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beteiligten bei Abschluß des Treuhandvertrages am 16. März 1976 die Einziehungs- ermächtigung zugunsten des Schuldners bereits vorgesehen hatten oder der Zessionar den Entschluß, dem Schuldner eine Einziehungs- ermächtigung zu erteilen, erst später faßte.

Entgegen der von der Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Rechtsauffassung können die Rechtsfolgen der rechtsmißbräuchlichen Ausnutzung der Zes- sionarstellung nicht darauf begrenzt und erstreckt werden, die Pfändung aus dem von der Klägerin erwirkten Pfändungs- und Über- weisungsbeschuß in dem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, zu dem der Abtretungsgläubiger voll befriedigt gewesen wäre, wenn er seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die pfändbaren Bezüge bis zur Höchstgrenze ausgeschöpft hätte.



Damit würde zwar - was auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen mag - dem nachrangigen Pfändungsgläubiger gegenüber vorrangigen Abtretungsgläubigern, die die Abtretung nicht voll ausschöpfen, dieselbe Rechtsstellung eingeräumt wie gegenüber vorrangigen Pfändungsgläubigern, die ihr Pfändungspfandrecht nicht voll ausschöpfen (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 829 ZPO). Diese Verfahrensweise ist aber mit dem Wesen der Sicherungsabtretung unvereinbar. Eine Sicherungsabtretung besteht nämlich solange, bis die ihr zugrundeliegenden Forderungen befriedigt sind. Das muß auch für die wirksame Abtretung der Bezüge des Schuldners in Höhe von DM 5.000,-- monatlich gelten. Wollte man dem Pfändungsgläubiger - hier: der Klägerin - von dem Zeitpunkt an, zu dem die Abtretungsgläubiger voll befriedigt gewesen wären, wenn sie die pfändbaren Bezüge seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Höchstgrenze ausgeschöpft hätten, den Zugriff auf die gesamten pfändbaren Bezüge des Schuldners gestatten, wäre die Abtretung von diesem Zeitpunkt an zwar nicht erloschen, ihr wäre aber der Vorrang genommen worden. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Die rechtsmißbräuchliche Ausnutzung der Zessionarsstellung hinsichtlich der monatlich DM 5.000,-- übersteigenden Bezüge des Schuldners berechtigt nicht dazu, die Zessionarsstellung hinsichtlich des wirksamen Teiles der Abtretung in Höhe von DM 5.000,-- zu beschränken.

Wegen der teilweisen Unwirksamkeit der Sicherungsabtretung konnte der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß die pfändbaren Ansprüche des Schuldners gegen die Beklagte, soweit sie noch nicht durch die Überweisung von monatlich DM 5.000,-- an den Zessionar Dr. M ausgeschöpft waren, erfassen. Im Zeitpunkt des Zugangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 30. August 1976 war die Abtretung bereits in diesem Umfange unwirksam, weil dem Schuldner schon aufgrund des Schreibens des Zessionars Dr. M vom 10. Mai 1976 an die Beklagte Einziehungsermächtigung erteilt war. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auch dann Honoraransprüche des Schuldners gegen die Beklagte hätten erfaßt werden können,



wenn der Zessionar Dr. M dem Schuldner erst nach Zugang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Einziehungsermächtigung im eigenen Namen und für eigene Zwecke erteilt hätte und erst von diesem Zeitpunkt an die Abtretung im Umfang der Einziehungsermächtigung als unwirksam anzusehen wäre. In einem solchen Falle könnte der Grundsatz Anwendung finden, daß die Pfändung einer bereits abgetretenen Forderung kein Pfändungspfandrecht begründet (vgl. BGHZ 56, 339 [351]; Stoeber, Forderungspfändung, 4. Aufl. 1975, S. 269 f. Fußnote 10 mit weiteren Nachweisen).

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob zwischen der Klägerin und dem Schuldner aufgrund von Schreiben des Zessionars Dr. M an die Klägerin ein Moratorium vereinbart war. Wenn man aus dem Schweigen der Klägerin auf die Schreiben von Dr. M schließen könnte, daß sie auf Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig verzichten wolle, könnte dies ihre Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht berühren, sondern würde allenfalls den Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß Erinnerung oder Vollstreckungsabwehrklage (§§ 766, 767 ZPO) zu erheben. Von solchen Rechtsbehelfen hat niemand Gebrauch gemacht, so daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach wie vor rechtswirksam ist.

Da somit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts der der Beklagten am 30. August 1976 zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluß pfändbare Honoraransprüche des Schuldners gegen die Beklagte erfassen konnte, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. In welchem Umfang der Klägerin aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses pfändbare Beträge zuzusprechen sind, kann der Senat jedoch nicht selbst entscheiden. Hierzu bedarf es der Feststellung des Netto-Einkommens des Schuldners i.S. von § 850 e Nr. 1 ZPO. Dabei ist zu beachten, daß von dem Honorar, das der Streitverkündete von der Beklagten bezogen hat, nur die Beträge abzuziehen sind, die unmittelbar aufgrund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen waren. Das hat das Arbeitsgericht bei seiner Entscheidung



verkannt. Einkommensteuer, die ein Dienstleistender am Schluß des Kalenderjahres vom Gesamteinkommen an das Finanzamt abführen muß, ist nicht unmittelbar aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vom Monatshonorar an das Finanzamt abzuführen. Bei einer Einkommensteuervorauszahlung kann die Rechtslage anders zu beurteilen sein. Falls deshalb, weil die jährliche Einkommensteuer des Dienstleistenden bei der Berechnung seines Nettoeinkommens i.S. von § 850 e Nr. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden kann, er aber andererseits am Schluß des Kalenderjahres mit dieser Steuer belastet ist, der ermittelte pfändbare Betrag unverhältnismäßig hoch ist, hat der Dienstleistende die Möglichkeit, gemäß § 850 f ZPO beim Vollstreckungsgericht zu beantragen, ihm einen Teil des pfändbaren Arbeitseinkommens zu belassen.

Der Rechtsstreit ist somit zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Bei der neuen Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht im Rahmen des § 67 ArbGG auch die von der Beklagten behaupteten Vorpfändungen zu überprüfen haben. Sollten Vorpfändungen, die im Range dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß der Klägerin vorgehen, mindestens einen Betrag erfassen, der dem Resthonorar des Schuldners gegen die Beklagte für die Zeit nach Zustellung des jeweiligen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis November 1976 nach Abzug der an den Zessionar abgeführten Beträge entspricht, ist die Klage abweisungsreif, ohne daß es noch der Feststellung der pfändbaren Bezüge des Schuldners bedarf.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Metzger Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

